

Satzung

über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 11.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Salzdetfurth unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Menschen im Sinne der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen der Stadt Bad Salzdetfurth“ Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Notunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Dies gilt auch für die Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 2

Art der Notunterkünfte

- (1) Die Stadt Bad Salzdetfurth hält Notunterkünfte in Gemeinschaftsunterkünften unterschiedlicher Art für die Unterbringung von obdachlosen Menschen als Familien, Einzelpersonen in Mehrbettzimmern und Einzelpersonen in Wohngemeinschaften bereit.
- (2) In besonderen Notfällen ist die Unterbringung in Beherbergungsbetrieben zugelassen.
- (3) Werden weitere Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei der Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die nutzungsberechtigten Personen der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung aufgrund der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen der Stadt Bad Salzdetfurth“ genannt sind.
- (2) Werden in der Einweisungsverfügung mehrere volljährige Schuldner gemeinsam genannt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung inkl. Ausstattung und die Betriebskosten gemäß § 2

Betriebskostenverordnung. Hierzu werden entsprechend alle mit der Unterbringung zusammenhängende Kosten addiert und durch die maximal verfügbare Anzahl der Gesamtplätze nach Quadratmetermaßstab geteilt und somit die Kosten pro Platz ermittelt (Gebührenermittlung). Die abschließende Festlegung der Benutzungsgebühr erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

- (2) Es wird eine Benutzungsgebühr pro Platz für alle Notunterkünfte differenziert nach Quadratmeterzahl und Personenzahl ermittelt.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die zugrunde liegende Gebührenermittlung wird bei wesentlichen Veränderungen ihrer Bestandteile aktualisiert und die Anlage 1 innerhalb von drei Jahren angepasst.
- (5) Es wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Pauschale für Stromkosten erhoben, deren Höhe in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt ist. Die Pauschale orientiert sich an der Höhe des Anteils für Stromkosten im Regelsatz des Sozialgesetzbuchs. Eine Verbrauchsabrechnung erfolgt nicht. Die Stadt kann im Einzelfall die gesamte Höhe der tatsächlichen Stromverbrauchskosten in Rechnung stellen, wenn dies aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die nutzungsberechtigte Person die Notunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen könnte.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Obdachlosenbehörde zurückgegeben werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 01. eines jeden Folgemonats zu zahlen.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Notunterkunft 1/30 Monatsgebühr erhoben. Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensausübung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Wird die Notunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person der Notunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

§ 6
Beherbergungsbetriebe

Sofern keine geeigneten Plätze für die Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft zur Verfügung stehen, kann die Stadt Bad Salzdetfurth an private Unternehmen (Pensionen, Hotels, Gästewohnungen, Ferienwohnungen etc.) herantreten und eine Nutzungsvereinbarung für einen vorübergehenden Zeitraum abschließen. Die Kosten, die der Stadt Bad Salzdetfurth dadurch entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 7
Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Stadt Bad Salzdetfurth zu stellen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 12.03.2025



Gryschka
(Bürgermeister)

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte in der Stadt Bad Salzdetfurth

Gesamtkosten Wohnraumversorgung (Basis 2024)

Benutzungsgebühr für alle Notunterkünfte
-monatliche Gebühr pro Platz/Person, abgerundet-

3-Zimmer-Wohnung 1, OT Bad Salzdetfurth, EG			
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	129,09 € (64,55 €)	17,33 € (8,67 €)	146,42 € (73,22 €)
Zimmer hinten rechts	173,78 € (86,89 €)	22,33 € (11,17 €)	196,11 € (98,06 €)
Zimmer hinten links	151,43 € (75,72 €)	20,33 € (10,17 €)	171,76 € (85,89 €)

3-Zimmer-Wohnung 2, OT Bad Salzdetfurth, OG			
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	129,09 € (64,55 €)	17,33 € (8,67 €)	146,42 € (73,22 €)
Zimmer hinten rechts	173,78 € (86,89 €)	22,33 € (11,17 €)	196,11 € (98,06 €)
Zimmer hinten links	151,43 € (75,72 €)	20,33 € (10,17 €)	171,76 € (85,89 €)

3-Zimmer-Wohnung 3, OT Bad Salzdetfurth, DG			
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	137,13 € (68,56 €)	17,10 € (8,55 €)	154,23 € (77,11 €)
Zimmer hinten rechts	173,78 € (86,89 €)	26,67 € (13,33 €)	200,45 € (100,22 €)
Zimmer hinten links	151,43 € (75,72 €)	16,23 € (8,12 €)	167,66 € (83,84 €)

1-Zimmer-Wohnung 1, OT Bad Salzdetfurth, UG			
Belegung bei 1 Person (Belegung ab 2 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	268,65 € (134,33 €)	71,00 € (35,50 €)	339,65 € (169,83 €)

1-Zimmer-Wohnung 2, OT Bad Salzdetfurth, OG			
Belegung bei 1 Person (Belegung ab 2 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	308,00 € (154,00 €)	0,00 € (0,00 €)	308,00 € (154,00 €)

3-Zimmer-Wohnung 1, OT Bodenbourg, DG			
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne links	129,48 € (64,74 €)	10,52 € (5,26 €)	140,00 € (70,00 €)
Zimmer hinten links	198,85 € (99,42 €)	16,15 € (8,08 €)	215,00 € (107,50 €)
Zimmer hinten rechts	164,17 € (82,08 €)	13,33 € (6,67 €)	177,50 € (88,75 €)

3-Zimmer-Wohnung 1, OT Breinum, DG			
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	128,33 € (64,17 €)	0,00 € (0,00 €)	128,33 € (64,17 €)
Zimmer vorne links	238,33 € (119,17 €)	0,00 € (0,00 €)	238,33 € (119,17 €)
Zimmer hinten links	183,33 € (91,67 €)	0,00 € (0,00 €)	183,33 € (91,67 €)

Stromkosten für alle Notunterkünfte

3-Zimmer-Wohnungen		
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])		
Bezeichnung:	Strompauschale:	Gesamt:
Zimmer	20,00 € (10,00 €)	20,00 € (10,00 €)

1-Zimmer-Wohnungen		
Belegung bei 1 Person (Belegung ab 2 Personen [Doppelbelegung])		
Bezeichnung:	Strompauschale:	Gesamt:
Zimmer	40,00 € (20,00 €)	308,00 € (154,00 €)